

Einleitung

Das Schlagwort der Privatisierung ist nach wie vor Gegenstand gesellschaftlicher und juristischer Diskussion. Der Begriff wird von vielen synonym für Fortschrittlichkeit, Modernisierung, Wirtschaftlichkeit verwendet. Auch der Bereich des Strafvollzugs wurde von dieser Modernisierungswelle erfaßt. In der juristischen Literatur sieht man sich zu Wortschöpfungen wie „penal-institution-private-partnership“ oder „penitentiary-private-partnership“ veranlaßt.¹ Getrieben von dem Mißstand der Überfüllung staatlicher Vollzugsanstalten und der Knappheit öffentlicher Finanzmittel wurden sowohl im inner- als auch im außer-europäischen Ausland in unterschiedlichem Maße Private mit (Teil-)Aufgaben des Strafvollzugs betraut. Vor- und Spitzenreiter auf diesem Gebiet waren und sind die USA. Dort befinden sich viele Gefängnisse komplett in privater Hand. Börsennotierte Aktiengesellschaften haben sich den Vollzug von Freiheitsstrafen zum Geschäftsgegenstand gemacht. Eine der größten derartigen Gesellschaften ist die Correction Corporation of America (CCA). Sie hält derzeit insgesamt über 72.000 Haftplätze in 65 Einrichtungen bereit. Die Aktionäre der CCA können sich jederzeit über den Wert ihrer Gesellschaftsanteile und über die finanzielle Situation des Unternehmens, die sich wiederum auf den Wert ihrer Anteile auswirkt, informieren. Der Jahresbericht des Unternehmens ist mit „focused on shareholder value“ überschrieben. Konkurrierende Einrichtungen werden von der Geo Group betrieben. Es bedarf nicht eines ausgeprägten wirtschaftlichen Verständnisses, um einzusehen, wonach derartige Unternehmen primär streben. Nicht der Umstand, daß sich die Organe dieser Gesellschaften oder die Anleger einer öffentlichen Aufgabe oder dem Staat besonders verpflichtet fühlen, veranlaßt sie zur Übernahme ihrer Aufgaben, zur Investition in das Unternehmen. Vielmehr ist das Streben nach Gewinn das ausschlaggebende Motiv.

Vergleichbare Ansätze finden sich auch innerhalb der europäischen Grenzen. In England beispielsweise sind private Gefängnisse keine Ausnahme mehr, bei denen alle vollzuglichen Aufgaben von einer privaten Firma übernommen werden. Ein staatlicher Kommissar führt nur noch die Oberaufsicht.

In Deutschland ist die Entwicklung hin zu einem umfassenden Einsatz Privater im Strafvollzug noch nicht so weit fortgeschritten. Erste Tendenzen sind je-

1 So z.B. *Stober*, Penal-Private-Partnership? – Zur Kooperation zwischen Staat und Privat im Strafvollzug, in: *Stober*, Privatisierung im Strafvollzug?, 2001, S. 2.

doch auch hierzulande schon erkennbar. Vor dem Hintergrund des Themas dieser Arbeit noch nicht so relevant ist der Einfluß Privater in rein finanzieller Hinsicht wie beispielsweise beim Investorenmodell, bei dem eine Anstalt von einem privaten Investor errichtet wird und der Staat diese neue Anlage dann aufgrund vertraglicher Regelungen als Vollzugsanstalt nutzen darf. Bei dieser Form der Einbeziehung privater Kräfte kommen Private nicht mit den Gefangenen in Kontakt, Berührungspunkte mit dem Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols sind nicht ersichtlich.

Ein intensiverer Einsatz Privater wird allerdings beim Bürener Abschiebehaftmodell oder bei der teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt Hünfeld betrieben. Die Beispiele ließen sich noch um einige mehr erweitern. In Hünfeld sind die Bereiche der Versorgung, der Ausbildung, der Freizeitgestaltung, der sozialen Betreuung und Teile der Anstaltsverwaltung Privaten übertragen. In Büren werden private Sicherheitskräfte sogar mit der Bewachung der Häftlinge betraut.

Die Grundlagen für einen weitergehenden Einsatz Privater in Justizvollzugsanstalten scheinen damit auch in Deutschland gelegt zu sein. Ob es allerdings jemals vollprivatisierte Anstalten geben wird, bleibt abzuwarten.

Die folgenden Untersuchungen zeigen einige Grenzen der Privatisierung auf. Als Ausgangspunkt soll das staatliche Gewaltmonopol dienen, das als ein Kernelement der Staatlichkeit an sich anzusehen ist. Ziel der Arbeit ist es, ein allgemeines Schema hinsichtlich einer aus dem staatlichen Gewaltmonopol abgeleiteten und im Grundgesetz verwurzelten Privatisierungsschranke zu entwickeln. Das Beispiel des Strafvollzugs drängt sich aufgrund dessen starken Gewaltbezugs geradezu auf. Da verschiedene der Durchführung des Strafvollzugs vorgelegte Themen wie die Planung oder die Errichtung von Strafanstalten noch nicht direkt mit dem gewaltgeprägten Vollzug an sich zu tun haben, wird auf sie nicht eingegangen werden.